



Stellungnahme

des Marburger Bund Bundesverbandes

zu dem

Referentenentwurf des Bundesministeriums

für Gesundheit

zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nationalen

Suizidprävention

(SuizidPrävG-E)

Reinhardtstraße 36
10117 Berlin
Telefon 030 746846-0
bundesverband@marburger-bund.de
www.marburger-bund.de

Berlin, 28. Juli 2026

Grundsätzliche Anmerkungen

Der Marburger Bund bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Referentenentwurf Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen die grundsätzliche Zielsetzung des Gesetzgebers, auf ein flächendeckendes und verlässliches Hilfesystem hinzuwirken sowie die Themen Suizid und Suizidalität zu entstigmatisieren.

Es liegt im gesamtgesellschaftlichen Interesse, dass Betroffene und ihnen nahestehende Personen sowie Angehörige und Hinterbliebene nicht alleingelassen werden, sondern transparente und ausreichend ausgestattete Strukturen auf Bundes- und Landesebene vorfinden, in denen ihnen eine professionelle und vorurteilsfreie Unterstützung zuteilwird.

Effektive Suizidprävention beinhaltet allerdings eine Vielzahl von Vorgehensweisen in einem gesamtgesellschaftlichen Kontext und ist nicht nur aus dem Blickwinkel unmittelbar Betroffener bzw. Hilfesuchender zu betrachten. Notwendig sind neben denen im Referentenentwurf genannten noch weitere Maßnahmen wie beispielsweise Datengewinnung, Forschung und Qualitätsmanagement. Hier sollten die Zielsetzung und Ausrichtung des Gesetzes entsprechend ergänzt werden.

Bundesfachstelle für Suizidprävention

Kernstück der Maßnahmen soll nach § 3 SuizidPrävG-E die Errichtung einer Bundesfachstelle für Suizidprävention im Geschäftsbereich des BMG mit den in § 4 SuizidPrävG-E benannten Aufgaben sein.

An vorderster Stelle wird in § 4 Satz 1 Nr. 1 SuizidPrävG-E die Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts mit den Ländern zum Aufbau und Betrieb einer zentralen, unentgeltlichen und bundesweit einheitlichen Rufnummer für Personen in Krisensituationen mit der Möglichkeit einer direkten Weiterleitung an regional verfügbare Krisendienste genannt. Nach der bereits erfolgten Beauftragung eines Stakeholderprozesses und einer Konzepterstellung sollen eine Machbarkeitsstudie und anschließend die Festlegung der rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen folgen.

Vorangestellt sei, dass zentrale Notrufnummern aus unserer Sicht dann sinnvoll sind, wenn die über sie vermittelten Hilfestellungen und Strukturen beispielsweise in der psychotherapeutischen oder medizinischen Versorgung auch tatsächlich in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen und nachhaltig sind. Zudem wäre es zielführend, die suizidspezifische Rufnummer nicht nur als reine Melde- und Vermittlungseinrichtung auszugestalten, sondern an dieser Stelle bereits eine erste kostenfreie anonyme und vertrauliche 24/7 Beratung zu gewährleisten.

Wir plädieren außerdem dafür, dass der Soll-Auftrag an die Bundesfachstelle neben der reinen Erstellung eines Konzeptes auch genaue Vorgaben zu Umsetzungs- und Durchführungsaufgaben hinsichtlich Aufbau und Betrieb dieser Nummer enthält. Ziel muss die zeitnahe und ausreichend finanzierte Einrichtung einer Rufnummer sein, an die sich nicht nur Suizidgefährdete wenden können, sondern auch ihnen Nahestehende vor oder nach einem Suizid oder Personen, die beruflich bzw. ehrenamtlich mit der Thematik befasst sind.

Positiv sehen wir bei diesem grundsätzlich wichtigen Vorhaben die Einbeziehung der TelefonSeelsorge®, die selbst bereits seit langer Zeit eine bundesweite Telefonnummer mit Schwerpunkt Suizidprävention einschließlich Chat- und Mailfunktion bereitstellt und über umfangreiche Erfahrung verfügt. Zu Recht weist diese allerdings darauf hin, dass derartige Strukturen auch tragfähig finanziert werden müssen.

Das Erfordernis einer ausreichenden Finanzierung gilt im Übrigen nicht nur für die Etablierung dieses, sondern auch aller anderen in § 4 SuizidPrävG-E genannten Konzepte und Vorhaben. Aus unserer Sicht werden hier für die Bundesfachstelle mit einmalig 1 200 000 Euro und bis 2029 jährlich weiterer 1 200 000 Euro angesichts des Umfangs und der Komplexität der Aufgaben nicht ausreichend Mittel bereitgestellt. Dies gilt umso mehr, wenn sich diese Aufgaben nicht nur auf die Erstellung von Konzepten beschränken.

Zentraler Partner der TelefonSeelsorge® ist das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ). Es fördert über die finanzielle Unterstützung hinaus den technischen Support und die Weiterentwicklung der Systeme auf Bundes- und Landesebene. Vor diesem Hintergrund wäre es aus unserer Sicht sinnvoll, die Bundesfachstelle für Suizidprävention nicht ausschließlich im BMG, sondern in Zusammenarbeit mit dem BMBFSFJ zu gestalten. Dies würde nicht nur den fachlich sinnvollen Austausch zwischen den beiden Ministerien in einem wichtigen Schnittbereich, sondern auch freie und von Ressortinteressen unabhängige Entscheidungen sichern.

Der Marburger Bund würde sich wünschen, bei der Erfüllung der Aufgaben der Bundesfachstelle nach § 4 Satz 1 Nr. 2 - Maßnahmen der Methodenrestriktion- und Nr. 8 - Rahmenempfehlungen für Fort- und Weiterbildungsangebote - neben der Bundesärztekammer einbezogen zu werden, um seine Expertise einbringen zu können.

Wir plädieren zudem dafür, dass die Befristung des Bestehens der Bundesfachstelle auf 15 Jahre entfällt, damit die beschriebenen Daueraufgaben im Rahmen der Suizidprävention auch sicher und von den jeweiligen politischen Gegebenheiten unabhängig weitergeführt werden können. Die für diese Aufgaben bereitzustellenden Mittel dürfen dabei nicht ausschließlich und vorwiegend in den Betrieb der Bundesfachstelle einfließen, sondern müssen auch für direkte Hilfsangebote zur Verfügung stehen.

Sehr wichtig wäre auch, dass die zentralen im Referentenentwurf vorgesehenen Maßnahmen zeitnah und effizient, bestenfalls vor der abschließenden Diskussion um eine Gesetzgebung zur Suizidbeihilfe, umgesetzt werden. Dies würde gewährleisten, dass Personen, die möglicherweise einen assistierten Suizid in Erwägung ziehen, bereits entsprechende präventive Hilfsangebote vorfinden. Angesichts des eher konzeptionellen und planenden Charakters der einzelnen Vorschriften im SuizidPrävG, die ein Wirksamwerden der Maßnahmen nicht mehr für dieses Jahr in Aussicht stellen, darf man daran allerdings zumindest Zweifel haben.

Evaluation

Die Evaluationsfrist bis zum 31. Dezember 2038 halten wir für eindeutig zu lang. Angesichts der Bedeutung der Thematik insgesamt, des Zusammenspiels von bundes- und landesrechtlichen Regelungen und der bereits erwähnten angekündigten Gesetzgebung zur

Suizidbeihilfe müssen die Auswirkungen bereits wesentlich früher untersucht werden, damit erforderlichenfalls ein Umsteuern erfolgen kann.

Wir schlagen eine erstmalige Evaluation spätestens zum 31. Dezember 2030 vor und weiterhin in regelmäßigen Abständen mit der Pflicht zur Veröffentlichung der Ergebnisse vor.

Suizidprävention als dauerhafte gesamtgesellschaftliche Aufgabe sollte neben niedrigschwelligen Hilfsangeboten vor möglichen Suiziden auch die Bereitstellung von Versorgungsangeboten nach Suizidversuchen umfassen. Sie muss die Verbesserung der Lebensrealität insgesamt im Blick haben.